



Satzung des Landkreises Altenburger Land zur Regelung der Gebührenerhebung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 87, 97, 98 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), der §§ 1, 2, 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), sowie der §§ 26, 27 Abs. 7 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024, 210) i. V. m. Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. 1992, 453), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2012 (GVBl. S. 481) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 27. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Gefahrenverhütungsschau in den Städten und Gemeinden des Landkreises Altenburger Land ist nach § 26 ThürBKG der Landkreis Altenburger Land zuständig, soweit im ThürBKG oder in den anderen Rechtsvorschriften keine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau richtet sich nach § 27 ThürBKG i. V. m. Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Eine Gefahrenverhütungsschau wird in baulichen Anlagen:
 1. von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können,
 2. mit hoher Menschenansammlung und
 3. nach der Objektliste der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau in der jeweils geltenden Fassungdurchgeführt.
- (4) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.



- (5) Gebühren werden auch für weitere im Zusammenhang mit der Gefahrenverhütungsschau stehende Verwaltungsmaßnahmen wie insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen auf Fristverlängerung zur Mängelbeseitigung erhoben.
- (6) Kommt es zu einem Ausfall oder Abbruch der Gefahrenverhütungsschau, welcher durch den Gebührenschuldner zu vertreten ist, können die bis dahin entstandenen Gebühren der ausgefallenen oder abgebrochenen Gefahrenverhütungsschau erhoben werden. Gleiches gilt, wenn der Gebührenschuldner die Gefahrenverhütungsschau bei Verhinderung nicht mindestens zwei Werktage vor dem Termin aus wichtigen Gründen absagt.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach dem für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erforderlichen Zeitaufwand.
- (2) Maßgebend sind die jeweils gültigen Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit verbeamteter Personen des gehobenen Dienstes nach der Anlage zu § 1 Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Gebührenbemessung zugrunde gelegt wird der gesamte für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erforderliche Zeitaufwand einschließlich der vorbereitenden und nachbereitenden Tätigkeiten sowie etwaiger Wegezeiten.

§ 3 Auslagen

Zusätzlich zu den Gebühren nach § 2 werden Auslagen, insbesondere

1. Fahrtkosten bei Benutzung von Dienstfahrzeugen nach der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO und
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen nach § 11 Absatz 1 Punkt 2 Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG), soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen, in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigter) des Objekts ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die §§ 2 und 3 ThürVwKostG sind entsprechend anzuwenden.



§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Gefahrenverhütungsschau, bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau, bei weiteren Verwaltungsmaßnahmen nach § 1 Absatz 5 mit der Beendigung der jeweiligen Verwaltungsmaßnahme, nach Ausfall oder Abbruch einer Gefahrenverhütungsschau nach § 1 Absatz 6.
- (2) Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Kostenbescheid festgesetzt und werden zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (3) Die §§ 2 und 3 des ThürVwKostG sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Ermäßigung und Billigkeit

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Landkreises Altenburger Land zur Regelung der Gebührenerhebung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gebührensatzung-Gefahrenverhütungsschau) vom 15. Oktober 2010 außer Kraft.

Altenburg, den 1. Juni 2026

Uwe Melzer
Landrat